

Mehrwertsteuer: Zeitliche Wirkung der Verwaltungspraxis

Hintergrund

Die schweizerische Mehrwertsteuer (MWST) ist – zumindest in modifizierter Form – weiterhin als Selbstveranlagungssteuer konzipiert. Damit hat der Steuerpflichtige u.a. die Pflicht, alle MWST-relevanten Tatsachen umfassend und korrekt mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abzurechnen, ohne dass er von der Erhebungsbehörde in einem festen Rhythmus veranlagt wird. Im Hinblick auf die Erstellung der MWST-Abrechnung ist spezifisches und aktuelles MWST-Know-how gefragt. Bei der Sicherstellung dieses Wissens soll der Steuerpflichtige von der ESTV unterstützt werden. Entsprechend sieht Art. 65 des per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) auch vor, dass die ESTV, als zuständige Behörde, alle **Praxisfestlegungen** zur Inland- und Bezugsteuer, die nicht ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter haben, ohne zeitlichen Verzug zu veröffentlichen hat.

Gerade diese „Fairplay-Bestimmung“ erweist sich nun in der Umsetzung als problematisch. Zum einen sind zentrale Auslegungsfragen zum neuen MWSTG immer noch offen resp. nicht geregelt. Beispielsweise fehlt nach wie vor eine griffige Definition zur „unternehmerischen Tätigkeit“ – eine zentrale Voraussetzung für die Steuerpflicht und ein wesentlicher Faktor für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Zum anderen kann die ESTV schon eine von ihr festgelegte und veröffentlichte Praxis weiterentwickeln, widerrufen und somit ändern. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die überarbeitete Abgrenzung steuerausgenommene Grundstückslieferung vs. steuerbare Werklieferung erwähnt (vgl. dazu MWST-Praxis-Info 01, Ziff. 1: http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation/00130/00947/00948/index.html?lang=de#sprungmarke0_13).

Bei **Publikation einer MWST-Verwaltungspraxis** stellt sich generell die Frage, wann diese ihre **zeitliche Wirkung** entfaltet. Mit der MWST-Info 20 betreffend „Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen“ (vgl. Link zuvor) wurde nun diesbezüglich Klarheit geschaffen.

Auslegeordnung

Die zitierte MWST-Info 20 regelt im Detail, ab welchem Zeitpunkt die von der ESTV zum neuen MWSTG publizierten Praxisfestlegungen Gültigkeit haben.

Dabei ist vorab zu unterscheiden, ob es sich um eine **erstmalige Praxisfestlegung** oder um eine **Praxisänderung** handelt. Mit Letzterer ist eine Änderung einer bereits publizierten Praxis betreffend das neue MWSTG gemeint.

Für die vertiefte Prüfung der zeitlichen Wirkung von MWST-relevanten Tatbeständen stellen sich im Bereich der erstmaligen Praxisfestlegung sodann folgende zwei Fragen:

1. Ist der Wortlaut im neuen MWSTG im Vergleich mit demjenigen im „alten“ MWSTG (aMWSTG) identisch oder abweichend?
2. Ist bei gleichbleibendem Wortlaut die neue Verwaltungspraxis für den Steuerpflichtigen strenger oder günstiger?

Die 2. Frage stellt sich ebenso im Falle von Praxisänderungen.

Schematisch lässt sich die von der ESTV getroffene Lösung wie folgt zusammenfassen (vgl. dazu Abbildung auf S. 3).

Schlussfolgerung

Im Hinblick auf die Erstellung der vollständigen und korrekten MWST-Abrechnung kommt der laufenden Überwachung der Entwicklung der Verwaltungspraxis eine wichtige Rolle zu. Der Steuerpflichtige ist gehalten, die Neuerungen im MWSTG – u.a. auch im Vergleich zum aMWSTG-Wortlaut – zu erkennen. Ein nicht immer leichtes Unterfangen. Ebenso hat er zu berücksichtigen, falls die ESTV trotz im MWSTG beibehaltenem Wortlaut eine andere Auslegung vorsieht (beispielsweise könnte sich dies auf „Rulings“ auswirken). In der Folge ergeben sich, je nach Konstellation, unterschiedliche Wirkungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Gültigkeit einer Regelung. Weiter können daraus auch Steuerforderungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen als auch zu Gunsten der ESTV entstehen. Diese gilt es herauszufiltern und gegebenenfalls mittels Korrekturabrechnung nachzudeklarieren.

MWST-Kursangebot 2011

Trotz Vereinfachungsbestrebungen bleibt die MWST eine anspruchsvolle Materie. Gerne geben wir unser Spezial-know-how anlässlich der MWST-Kurse weiter.

Unser Kursprogramm sieht Folgendes vor (Kursort Bern):

Mittwoch 19.10.2011 MWST-Grundlagen (Teil 1)
Mittwoch 26.10.2011 MWST-Grundlagen (Teil 2)
Dienstag 01.11.2011 MWST-CH-Hochschulen
Dienstag 08.11.2011 MWST-Non-Profit-Organisationen
Dienstag 15.11.2011 MWST bei grenzüberschreitenden
Transaktionen (1/2 Tag)
Dienstag 15.11.2011 MWST in der EU (1/2 Tag)
Dienstag 22.11.2011 MWST-News (1/2 Tag)
vormittags oder nachmittags

Die detaillierte Kursausschreibung folgt. Sie können sich jetzt schon online anmelden unter:

<http://www.tr-bern.ch/Seiten/veranstaltungen/mwst-kurse11/mwst-kurs-angebot/?oid=1521&lang=de>

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere MWST-Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#) (031 950 09 24)

[Daniel Leuenberger](#) (031 950 09 50)

[Eva Schmid](#) (031 950 09 22)

[Marc Thomet](#) (031 950 09 84)

